Text (Teil B)

1. Art der baulichen Nutzung
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, BauNVO 1. Abschnitt

1.1 Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)

1.1.1 Tankstellen sind auch ausnahmsweise nicht zulässig.
Somit ist § 4 Abs. 3 Nr. 5 BauNVO gem. § 1 Abs. 6 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

1.1.2 Auf der WA-Gebietsfläche I des Bebauungsplanes sind gemäß § 1 Abs. 10 BauNVO Einsatzungen und Erweiterungen der vorhandenen baulichen Anlagen sowie die Nutzung dieser Anlagen als landwirtschaftlicher Betriebshof zulässig.

1.2 Mischgebiete (§ 6 BauNVO)

1.2.1 Vergnügungsstätten sind auch ausnahmsweise nicht zulässig.
Somit ist § 6 Abs. 5 BauNVO gem. § 1 Abs. 6 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

1.2.2 Einzelhandelsbetriebe mit innenstadtrelevanten Sortimenten, wie

- Nahrungs- und Genußmittel,
- Drogerien, Parfümerien,
- Textilien,
- Schuhe, Lederwaren,
- Uhren, Schmuck,
- Foto, Optik,
- Spielwaren, Sportartikel,
- Schreibwaren, Bücher, Büroartikel,
- Kunstgewerbe,
- HiFi, Elektroartikel,
- Haushaltswaren, Glas, Porzellan,
- Fahrräder

sind gemäß § 1 Abs. 9 BauNVO nicht zulässig.

1.2.3 Auf der Mischgebietsfläche A des Bebauungsplanes sind gem. § 1 Abs. 10 BauNVO Erneuerungen der vorhandenen baulichen und sonstigen Anlagen und die Nutzung dieser Anlagen als Dienstleistungseinrichtungen überwiegend für die Landwirtschaft (z. B. Getreidelagerung und -beläftung, Düngemittel und Streugut für den Winterdienst) zulässig.

1.2.4. Auf der Mischgebietsfläche II des Bebauungsplanes sind gem. § 1 Abs. 10 BauNVO Erneuerungen der vorhandenen baulichen Anlagen und die Nutzung dieser Anlagen als Hobby-Pferdezuchtanlage mit bis zu 6 Pferden zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, BauNVO 2. Abschnitt

2.1 Gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 3 und 4 und § 18 Abs. 1 BauNVO werden die Höhe baulicher Anlagen und die unteren Bezugspunkte festgesetzt.

Die unteren Bezugspunkte sind die den Bebauungsgebieten zugeordneten eingemessenen Kanaldeckel im Zarchliner Weg und in der Plauerhäger Straße. Als oberer Bezugspunkt wird die Firsthöhe der Bauanlagen bestimmt.

2.2 Gem. § 20 Abs. 3 BauNVO sind im allgemeinen Wohngebiet die Flächen von Aufenthaltsräumen in Dachgeschossen einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenräume und einschließlich ihrer Umfassungswände bei der Ermittlung der Geschoßfläche ausnahmsweise nicht mitzurechnen.

3. Bauweise
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO

3.1 Für die Gebäude in den Mischgebieten A und D ist abweichend von § 22 Abs. 2 Satz 2 BauNVO eine Länge von mehr als 50 m zulässig.

4. Überbaubare Grundstücksfläche
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO

4.1 Auf Grundlage des § 23 Abs. 1 BauNVO werden für die überbaubaren Grundstücksflächen Baulinien und Baugrenzen festgesetzt.

4.2 Ein Überschreiten der Baugrenze wird gem. § 23 Abs. 3 BauNVO für Gebäudeteile um 1,5 m zugelassen.

5. Stellplätze und Garagen
§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

5.1 Auf Gemeinschaftsstellplätzen sind Garagen und Carports nicht zulässig.

5.2 Notwendige Stellplätze und Garagen sind auf den Baugrundstücken zu errichten.

6. Flächen für die Abfall- und Abwasserbeseitigung, einschließlich der Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser sowie für Ablagerungen
§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB

6.1 Das Niederschlagswasser von den privaten Baugrundstücken ist, soweit es nicht als Brauchwasser verwendet wird, auf den Grundstücken zu versickern, sofern der Baugrund es ermöglicht oder es ist über einen Anschluß an die öffentliche Regenwasserkanalisation abzuleiten.

6.2 Alle Schmutzwasserentsorgungseinrichtungen werden in den öffentlichen Erschließungsflächen bzw. in den mit Leitungsrechten zu belastenden Flächen mit Anschluß an das städtische Abwassernetz verlegt.

7. Grünflächen
§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

7.1 Öffentliche Grünfläche

7.1.1 Die öffentlichen Grünflächen sind mit Wildrasen grün anzulegen.
Auf der Grünfläche Flurstücksnummer 326/1 ist zusätzlich ein Kinderspielplatz einzurichten.

8. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

8.1 Auf den mit T1 bezeichneten Flächen im Teilgeltungsbereich A I sind entlang der westlichen, nördlichen und östlichen Plangebietsgrenze Sträucher der Pflanzliste 1 mehrreihig zu pflanzen. Pflanzfläche: ca. 7.530 m²

8.2 Stellplatzflächen auf den Grundstücken sind zu begrünen. Für je 5 PKW-Stellplätze ist ein Baum der Pflanzliste 3 zu pflanzen.

8.3 Abstellflächen auf den Grundstücken für LKW sind mindestens zweiseitig durch mit Kletterpflanzen (Hedera helix/Efeu) berankte Paliere abzuschirmen.

8.4 Die Grundstückszufahrten in den allgemeinen Wohngebieten sind mit Rasengittersteinen, Pflaster mit Rasenfuge, Ökopflaster oder vergleichbaren Materialien auszubauen.

8.5 Das Regenwasserversickerungsbecken im nördlichen Teil des Plangebietes (Teilgeltungsbereich A I) ist im Sohlenbereich partiell, mindestens 20 v. H. der Fläche, zu verdichten.

9. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

9.1 Pflanzungen auf öffentlichen Flächen

9.1.1 Im Teilgeltungsbereich A I sind entlang den öffentlichen Straßen und Wegen, dem Parkplatz im Bereich des Zarchliner Weges und den Stellplatzanlagen im nördlichen Teil des Plangebietes 300 Bäume nach den Darstellungen in der Planzeichnung und den Festsetzungen in den Pflanzlisten zu pflanzen. Einzelstandorte für das Anpflanzen von Bäumen dürfen im Pflanzabstand verändert werden oder ausnahmsweise wegfallen, wenn vorhandene oder geplante Ver- und Entsorgungsleitungen oder unzumutbare Beeinträchtigungen bezüglich Belichtung und Belüftung angrenzender Gebäude oder notwendige Zu- und Abfahrten zu den einzelnen Grundstücken dies erfordern.

9.1.2 Im Teilgeltungsbereich A II sind beidseitig des dem Zarchliner Wege 54 Bäume der Pflanzliste 2 zu pflanzen.

9.1.3 Auf dem öffentlichen Parkplatz am Zarchliner Weg sind 9 Bäume der Pflanzliste 3 zu pflanzen (unverzugsfeier Wurzelraum mindestens 9 m²).

9.2 Pflanzungen auf privaten Flächen

9.2.1 Je 100 m² versiegelter Grundstücksfläche sind ein Baum der Pflanzliste 3 oder 20 Sträucher der Pflanzliste 1 zu pflanzen.

9.3 Der vorhandene Baumbestand auf den nicht überbaubaren Flächen ist auf Dauer zu erhalten.
Für die in der Planzeichnung dargestellten Baumabnahmen auf überbaubaren Grundstücksflächen muß Ersatzpflanzung erfolgen. Die Ersatzpflanzung erfolgt auf den Eingriffsgrundstücken, oder wenn das aufgrund des vorhandenen Baumbestandes nicht möglich ist, auf einer von der Stadt festgelegten Fläche.

Die Ersatzpflanzung ist folgendermaßen vorzunehmen:

- für einen Baum mit 40 bis 70 Zentimetern Stammumfang – Pflanzung von einem bis drei Bäume mit mindestens 12 – 18 Zentimetern Stammumfang,
- für einen Baum mit 71 bis 90 Zentimetern Stammumfang – Pflanzung von zwei bis fünf Ersatzbäumen mit mindestens 12 – 18 Zentimetern Stammumfang,
- für einen Baum mit 91 bis 150 Zentimetern Stammumfang – Pflanzung von vier bis acht Ersatzbäumen mit mindestens 12 – 18 Zentimetern Stammumfang,
- für einen Baum mit 151 bis 250 Zentimetern Stammumfang – Pflanzung von sechs bis zwölf Ersatzbäumen mit mindestens 12 – 18 Zentimetern Stammumfang,
- für einen Baum über 250 Zentimetern Stammumfang – Pflanzung von mindestens zehn Ersatzbäumen mit mindestens 12 – 18 Zentimetern Stammumfang.

Die Artenauswahl erfolgt gemäß Pflanzliste 3 oder Obstbäume in der Qualität (StU 12/14).

10. Lärmschutz
§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

10.1 Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind alle Gebäudeteile von Wohngebäuden und von baulichen Teilen der Mischgebiete, in denen keine lärmintensiven Tätigkeiten ausgeübt werden, entsprechend Lärmpegelbereich II gemäß DIN 4109 auszuführen.

Fassaden mit folgenden Kennzeichnungen (in der Planzeichnung)

Zackenlinie, groß, dicht	liegen im Lärmpegelbereich V, gemäß DIN 4109.
Zackenlinie, groß	liegen im Lärmpegelbereich IV, gemäß DIN 4109.
Zackenlinie, klein	liegen im Lärmpegelbereich III, gemäß DIN 4109.

Bei allen Gebäudeteilen, die im Geltungsbereich des B-Plangebietes errichtet werden, sind aus Gründen des Schallschutzes die Forderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen einzuhalten (DIN 4109, Tab. 8 - Auszug).

Zeile	Lärmpegelbereich	Maßgeblicher Außenlärmpegel dB(A)	Raumart Aufenthaltsräume in Wohnungen und ähnliches erf. R'w, res des Außenbauteiles in dB	Büroräume * und ähnliches
1	I	bis 55	30	
2	II	56 bis 60	30	30
3	III	61 bis 65	35	30
4	IV	66 bis 70	45	35
5	V	71 - 75	45	40

*** An Außenbauteile von Räumen, bei denen der einschlägige Außenlärm aufgrund der in den Räumen ausgeübten Tätigkeiten nur einen untergeordneten Beitrag zum Innenraumpegel leistet, werden keine Forderungen gestellt.**

Weiterhin sind die Korrekturwerte nach Tabelle 9 und 10 der DIN 4109 zu beachten.
Die Schlafräume und Räume mit ähnlicher Nutzung sind mit schallgedämmten Lüftungsöffnungen zu versehen, die die Einhaltung der resultierenden Luftschalldämmung (R'w,res) des gesamten Außenwandbauteiles gewährleisten.

Für die zweite Reihe der WA-Bereiche WA1, WA3 und MI E liegen der Güstrower Chaussee und der Lange Straße ist für die Außenbauteile (in der Planzeichnung mit „A" gekennzeichnet) gilt der Schallpegelbereich der ersten Baureihe, solange die Bebauung in der ersten Baureihe nicht begrenzt ist. Ausnahmen sind bei Einzelbauten möglich.

10.2 Auf der Mischgebietsfläche A sind die außerhalb der Halle befindlichen Belüftungsaggregate Lüfter 2 und 3 mit einer Lärmschutzwand zu umgeben.

11. Zuordnung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
§ 135a und 135b BauGB

11.1 Alle festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen nach den Punkten 7.1, 8.5 und 9.1 des Textes führt die Stadt anstelle und auf Kosten der Vorhabenträger oder der Grundstückseigentümer aus. Zur Deckung ihres Aufwandes für Ausgleichsmaßnahmen einschließlich der Bereitstellung hierfür erforderlicher Flächen erhebt die Stadt einen Kostenerstattungsbetrag. Die Erstattungspflicht entsteht mit der Herstellung der Ausgleichsmaßnahme durch die Stadt. Der Betrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.
Die Kosten werden geteilt gemäß Anzahl der Grundstücke auf denen Eingriffe zu erwarten sind, baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.
Die Kosten für die von der Stadt durchgeführten Ausgleichsmaßnahmen werden auf die zugeordneten Grundstücke verteilt. Der Verteilungsmaßstab ist die zulässige Grundfläche.
Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind im Umfang ihrer Durchführung dem Bebauungsstand des Plangebietes anzupassen. Bewertungsmaßnahmen hierfür sind die Gesamtkosten aller Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und die Bebauung gemäß zulässiger Grundfläche.

11.2 Alle festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen nach den Punkten 8.2, 8.3, 8.4 und 9.2 sind vom Vorhabenträger durchzuführen und innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung der Bauanlagen abzuschließen.

12. Pflanzlisten

12.1 Pflanzliste 1

* Feldahorn	Acer campestre
* Eberesche	Sorbus aucuparia
* Schlehe	Prunus spinosa
* Hartriegel	Cornus sanguinea
* Hasel	Corylus avellana
* Weißdorn	Crataegus monogyna
* Pfaffenhütchen	Euonymus europaeus
* Liguster	Ligustrum vulgare
* Brombeere	Rubus fruticosus
* Salweide	Salix caprea
* Schneeball	Viburnum opulus

Pflanzabstand: 1 m
Qualität: 100/150, V, 3 TR

12.2 Pflanzliste 2
(Straße A, Zarchliner Weg, Weg 1, Umpflanzung der Stellplatzanlage westlich der Güstrower Chaussee einschließlich Zufahrt, Umpflanzung des öffentlichen Parkplatzes am Zarchliner Weg)

* Stieleiche	Quercus robur
* Winterlinde	Tilia cordata
* Bergahorn	Acer pseudoplatanus

Pflanzabstand: 8 - 10 m
Qualität: StU: 16 - 18 cm, 3 x V.

12.3 Pflanzliste 3
(Katerstieg, Wege 2 bis 5)

* Feldahorn	Acer campestre
* Bergulme	Ulmus glabra

Pflanzabstand: 6 - 8 m
Qualität: StU: 16 - 18 cm, 3 x V.

Hinweise:

* **Arbeiten mit Asbest**
Bei Abbrucharbeiten von Asbest ist die TRGS 519 zu beachten.

* **Bodendenkmalpflege**

1. Der Beginn der Erdarbeiten ist der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens zwei Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, daß Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein und eventuell auftretende Funde gemäß § 11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren können. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahme vermieden (vgl. § 11 Abs. 3).
2. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen endeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V (GVBl. Mecklenburg-Vorpommern Nr. 1 vom 14.01.1998, S. 12 ff.) die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Bodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.
3. Ein Vertreter des Landesamtes für Bodendenkmalpflege ist zur Bauanlaufberatung einzuladen.

* **Altlasten**
Sollten im Zuge der Realisierung des Vorhabens Ablagerungen zutage treten bzw. Anzeichen für bisher unbekannte Belastungen des Untergrundes angetroffen werden wie

- abartiger Geruch
- anormale Färbung
- Austritt von verunreinigten Flüssigkeiten
- Ausgasungen
- Reste alter Ablagerungen (Hausmüll, gewerbliche Abfälle etc.),

hat dies auf der Grundlage des § 23 des Abfallwirtschafts- und Altlastengesetzes M-V der Antragsteller der zuständigen Abfallbehörde (Landkreis Parchim) anzuzeigen.

* Bei der Festsetzung von Altablagerungen bzw. Belastungen (Wasserschadstoffen) des Bodens und des Grundwassers ist das Umweltamt des Landkreises Parchim unverzüglich zu informieren. Es sind sofort vor Ort Sicherungsmaßnahmen einzuleiten, die eine Ausbreitung der Schadstoffe ausschließen (§ 4 Bundes-Bodenschutzgesetz).

Satzung

der Stadt Plau am See, Landkreis Parchim
über den Bebauungsplan Nr. 22
- Plauerhäger Straße -

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl., I S. 2141) wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung vom ..... Beschluß-Nr. ..... und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 22 - Plauerhäger Straße - für das Gebiet

* Flur 20, Flurstücke 77 bis 123/14, Flur 7, Flurstücke 309/1 bis 378 (Teilbereich A I),

* Flur 7, Teil des Flurstückes 380 (Teilbereich A II - Zarchliner Weg)

in der Gemarkung Plau, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) u. AII) und dem Text (Teil B) erlassen:

Verfahrensvermerke:

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 30.11.1994 Nr. 94/255/70 der ortsüblichen Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist am 30.12.1994 erfolgt.
Plau am See, den 19.05.2003 — L. S. — Der Bürgermeister
2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 19.06.2003 durchgeführt worden.
Plau am See, den 19.05.2003 — L. S. — Der Bürgermeister
3. Die Anfrage an die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gemäß Anzeige-Erlass vom 06.05.1996 - VII 410 - 509.1 - 2 (Amtsblatt M.V Nr. 23/96) beteiligt worden.
Plau am See, den 19.05.2003 — L. S. — Der Bürgermeister
4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 18.11.1999 zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme aufgefordert worden.
Plau am See, den 19.05.2003 — L. S. — Der Bürgermeister
5. Die Stadtvertretung hat am 30.01.1997 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.
Plau am See, den 19.05.2003 — L. S. — Der Bürgermeister
6. Die Entwürfe des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) u. AII und dem Text (Teil B) sowie der Begründung haben in der Zeit vom 20.02.03 bis zum 20.03.03 während der Dienststunden in der Stadtverwaltung nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 11.02.03 ortsüblich bekannt gemacht worden.
Plau am See, den 19.05.2003 — L. S. — Der Bürgermeister
7. Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 05.06.2003 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Plau am See, den 19.05.2003 — L. S. — Der Bürgermeister
8. Der katastermäßige Bestand am 25.11.99 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß die Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindlichen Flurkarten im Maßstab 1 : 2978 (Flur 7) und 1 : 1545 (Flur 20) vorliegen. Regreßansprüche können nicht abgeleitet werden.
Parchim, den 22.05.03 — L. S. — Leiter des Katster-Vermessungsamtes
9. Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziffer 6) geändert worden.
Daher haben die Entwürfe des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) u. AII) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung in der Zeit vom 23.06.03 bis zum 22.07.03 während folgender Zeiten Montag bis Donnerstag erneute öffentlich ausgelegen. (Dabei ist bestimmt worden, dass Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten). Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 11.06.2003 ortsüblich bekannt gemacht worden.
Es wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.
Plau am See, den 19.05.2003 — L. S. — Der Bürgermeister
10. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planungszeichnung (Teil A u. AII) und dem Text (Teil B) wurde am 09.06.2003 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Ok der Stadtvertretung vom 09.06.2003 gebilligt.
Plau am See, den 10.06.2003 — L. S. — Der Bürgermeister
11. Die Satzung wurde dem Landrat des Landkreises Parchim mit Schreiben vom 13.06.2003 angezeigt.
Der Landrat hat mit Schreiben vom 21.07.2003 mitgeteilt, dass keine Verletzungen und Rechtsvorschriften gemäß § 246 Abs. 1a BauGB geltend gemacht werden.
Plau am See, den 14.05.2003 — L. S. — Der Bürgermeister
12. ~~Die Nebenbestimmungen wurden durch entsprechenden Beschluss der Stadtvertretung vom ..... erfüllt. Hierüber sind benachrichtigt ..... Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom ..... Az: ..... bestätigt.~~
Plau am See, den .....
L. S. — Der Bürgermeister
13. Die Satzung mit dem Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) u. AII) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.
Plau am See, den 10.03.2003 — L. S. — Der Bürgermeister
14. Die Satzung tritt am 20.August 2003 mit der Bekanntmachung in der Plauer Zeitung Nr.8 vom 20.August 2003 in Kraft. Jedermann kann den bestätigten Bebauungsplan und die Begründung zum ab diesem Tag in der Stadtverwaltung Plau am See, Stadtentwicklungsamt, Alter Wall 9, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Jen
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) und auf die Bestimmung des § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M.-V.) vom 18. Februar 1994 (GVO Bl. M.-V. S 249) hingewiesen worden.
~~Die Satzung ist am ..... in Kraft getreten.~~
Plau am See, den 21.08.2003 — L. S. — Der Bürgermeister

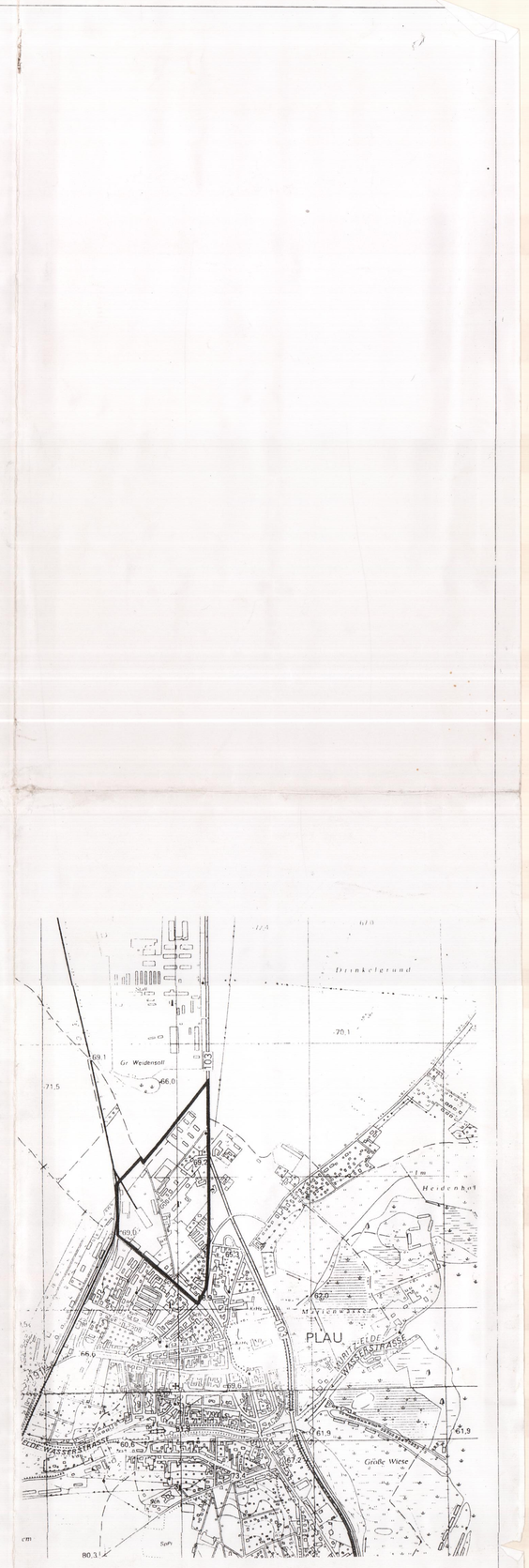

17.04.02	to-sch	- Landwirtschaft. Betriebshof Güstrower Ch. 11 und Flurstücke 107 und 108
30.11.00	to-sch	- Lärmschutz
30.11.00	to-sch	- Bauanschutz
30.11.00	to-sch	- Art u. Maß d. baul. Nutz.
09.10.00	to-sch	2. Entwurf
16.04.99	to-sch	1. Entwurf
03.08.98	to-sch	Vorentwurf
Datum	**Bearbeiter**	**Änderung**
Bearbeitungsstand		

STADT PLAU AM SEE

BEBAUUNGSPLAN NR. 22
PLAUERHÄGER STRASSE

Ing.-Büro Peter Andrees
Seestraße 2 a
19395 Plau am See

Plau am See, 03.08.1998